



Den europäischen Flüchtlingsschutz neu regeln

Nach der wegweisenden Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom 23. Februar 2012 („Hirsi und andere gegen Italien“) müssen der europäische Flüchtlingsschutz neu geregelt und die menschenrechtlichen Verpflichtungen stärker beachtet werden. Auch Deutschland steht in der Verantwortung und muss Konsequenzen ziehen.

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hat am 23. Februar 2012 ein Urteil gefällt, welches wegweisend für den Schutz von Flüchtlingen in Europa ist.¹ Der Gerichtshof hatte in dem Fall („Hirsi und andere gegen Italien“) zu entscheiden, ob es mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar ist, dass Italien im Mai 2009 südlich von Lampedusa Flüchtlinge auf Hoher See gestoppt und auf italienischen Militärschiffen nach Libyen gebracht hat. Bei den Beschwerdeführenden handelt sich um 24 Personen aus Somalia und Eritrea, die ihre Fahrt auf dem Mittelmeer von Libyen aus gestartet hatten. Der italienische Innenminister hatte einen Tag nach den Ereignissen in einer Pressekonferenz das Handeln Italiens durch Bezugnahme auf ein Abkommen gerechtfertigt, das Italien im Februar 2009 mit Libyen geschlossen hatte. Die besondere Bedeutung der Entscheidung des EGMR liegt in der verbindlichen Feststellung, dass der menschen- und flüchtlingsrechtlich verbrieft Grundsatz der Nichtzurückweisung (Refoulement-Verbot) auch auf Hoher See zu beachten ist. Der Gerichtshof hat damit klargestellt, dass sich die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus den Menschenrechten nicht entziehen können, indem sie Grenzkontrollen auf die Hohe See vorverlagern. Die Entscheidung ist für die europäische Flüchtlingspolitik von erheblicher Bedeutung, da alle Mitgliedstaaten der EU Vertragsstaaten der EMRK sind und die EU selbst an die EMRK gebunden ist.²

Der Gerichtshof hat einstimmig festgestellt, dass Italien die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt hat. Festgestellt wurden Verletzungen von Art. 3 EMRK (Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung), Art. 4 des Vierten Zusatzprotokolls zur EMRK (Verbot der Kollektivausweisung) und Art. 13 der EMRK (Recht auf einen effektiven Rechtsbehelf). Diese Bestimmungen garantieren jedem Menschen, der Schutz vor schweren Menschenrechtsverletzungen sucht, das Recht auf Zugang zu einem Verfahren, in dem sein Antrag auf Schutz individuell geprüft wird. Personen, denen bei Zurückweisung oder Abschiebung Menschenrechtsverletzungen wie Folter oder unmenschliche Behandlung drohen, haben ein Recht auf Schutz. Zudem müssen den Betroffenen im Falle einer Ablehnung ihres Schutzantrages effektive Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Um diese Rechte – und den Schutz, der aus der Genfer Flüchtlingskonvention resultiert – geltend machen zu können, ist der Zugang zu einem Verfahren erforderlich, in dem ein Antrag auf Asyl oder anderen internationalen Schutz gestellt werden kann. Ein solches Verfahren wie auch die Wahrnehmung von Rechtsschutzmöglichkeiten im Falle einer Ablehnung des Schutzantrags kann aus praktischen Gründen nur auf dem Territorium eines Vertragsstaates durchgeführt werden und nicht etwa auf einem Schiff auf Hoher See.³

1. Das Urteil: Zentrale Aussagen und ihre Einordnung

Grundsatz der Nichtzurückweisung bei vorverlagerten Migrationskontrollen auf Hoher See

Der Gerichtshof hat in der Entscheidung eine wesentliche Frage des Menschenrechts- und Flüchtlings-schutzes beantwortet, bei der innerhalb der EU bisher keine Einigkeit bestand. Es geht um die Frage, ob der menschen- und flüchtlingsrechtlich verbiefte Grundsatz der Nichtzurückweisung (Refoulement-Verbot) von den Mitgliedstaaten auch bei vorverlagerten Grenzkontrollen auf Hoher See zu beachten ist. Die unterschiedlichen Positionen, die die Mitgliedstaaten zu dieser Frage bisher vertreten haben, sind sicherlich auch mit der Situation südlich gelegener Randstaaten der EU zu erklären.⁴ Diese sind stärker durch Aufgaben des Grenzschutzes, der Prüfung von Anträgen auf Asyl und der Unterbringung von Asylbegehrenden herausgefordert als Staaten ohne EU-Außengrenzen. Gleichzeitig fehlt es EU-intern an einem System, das die ungleich höhere Belastung geografisch am Rand der EU gelegener Staaten ausgleicht. Nach dem gegenwärtig existierenden System, insbesondere der so genannten Dublin II-Verordnung⁵, ist in erster Linie der Staat, in dem eine Person erstmals das Territorium der EU betreten hat, für die Prüfung eines Asylbegehrens zuständig.

Ausübung von Hoheitsgewalt entscheidend

Der EGMR hat in der Entscheidung unter Bezugnahme auf Art. 1 EMRK klargestellt, dass das Refoulement-Verbot auch auf Hoher See einzuhalten ist. Dass der Geltungsbereich der EMRK nicht auf das Territorium der Vertragsstaaten begrenzt ist, hat der Gerichtshof bereits in früheren Entscheidungen festgestellt.⁶ Nach dem Wortlaut von Art. 1 EMRK kommt es mit Blick auf den räumlichen Geltungsbereich der Konvention entscheidend darauf an, ob eine Person der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates untersteht. Dies kann auch auf Sachverhalte zutreffen, in denen sich die jeweils betroffene Person außerhalb des Staatsgebiets eines Vertragsstaates befindet. Dies gilt etwa für Fälle, in denen Hoheitsträger oder auch nicht-staatliche Akteure im Rahmen staatlich legitimer Befugnisse handeln und dabei außerhalb des eigenen Staatsgebiets die faktische Kontrolle und Macht über

eine Person haben.⁷ Dementsprechend hat der EGMR bereits in der Vergangenheit in unterschiedlichen Konstellationen Hoheitsgewalt im Sinne von Art. 1 EMRK angenommen und die Geltung der EMRK jenseits der Staatsgrenzen eines Vertragsstaates bejaht.⁸ Übt ein Vertragsstaat außerhalb seines Staatsgebiets Hoheitsgewalt aus, muss er die für die betroffene Person in der jeweiligen Situation relevanten Rechte der EMRK beachten.⁹ Für die Frage, ob ein Vertragsstaat Hoheitsgewalt ausgeübt und dabei durch eine Zurückweisung eine Rechtsverletzung begangen hat, ist entscheidend, ob sie durch eine dem jeweiligen Vertragsstaat zurechenbare Handlung erfolgte.¹⁰

Auf einem staatlichen Schiff ergibt sich die Hoheitsgewalt bereits nach Völkergewohnheitsrecht und internationalen Kodifikationen des Seerechts.¹¹ Befinden sich Schutzsuchende auf einem Schiff eines Vertragsstaates der EMRK, wie dies im Fall „Hirsi“ gegeben war, gibt es keinen Anlass für Zweifel an der Ausübung von Hoheitsgewalt.¹² Die Entscheidung des EGMR erging dementsprechend auch einstimmig. Italien hatte Flüchtlinge auf Hoher See aufgegriffen, auf Militärschiffen festgehalten und nach Libyen gebracht. Damit hat Italien den Grundsatz der Nichtzurückweisung missachtet und die einschlägigen Rechte der Betroffenen aus der EMRK verletzt.

Die Ausübung von Hoheitsgewalt auf Hoher See ist indes nicht auf Fälle begrenzt, in denen Personen auf einem Schiff eines Vertragsstaates festgehalten werden, auf dem der Staat die Rechtshoheit hat. Allein die faktische Kontrolle und Macht über eine Person kann bei Handlungen jenseits des eigenen Staatsgebietes Hoheitsgewalt und damit die Bindung an die Verpflichtungen aus der EMRK begründen. Dies hat der EGMR bereits in einigen Entscheidungen ausgeführt und in der Entscheidung „Hirsi gegen Italien“ – unter Hinweis auf diese Entscheidungen – bestätigt.¹³

Die faktische Kontrolle und Macht über Personen ist etwa dann gegeben, wenn ein Flüchtlingsboot auf Hoher See angehalten, betreten und dessen Führung zwecks Kurswechsels übernommen wird. Gleiches ist anzunehmen, wenn sich Personen in kleinen Flüchtlingsbooten den Anweisungen von größeren Schiffen zur Änderung ihres Kurses nicht widersetzen können, ohne eine lebensgefährliche Kollision zu riskieren.¹⁴

Keine Umgehung menschenrechtlicher Verpflichtungen durch bi- oder multilaterale Vereinbarungen

Der EGMR hat – wie schon in vorangegangenen Entscheidungen – klargestellt, dass die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus der EMRK nicht umgehen können, indem sie untereinander oder mit anderen Staaten Vereinbarungen treffen, die dazu führen, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung nicht oder nicht ausreichend beachtet wird.¹⁵ Ob das Handeln Italiens im Einklang stand mit einem Abkommen, das Italien im Februar 2009 mit Libyen unter Gaddafi geschlossen hatte, wie der italienische Innenminister einen Tag nach den Ereignissen in einer Pressekonferenz erklärt hat, ist daher für die menschenrechtliche Bewertung des Falles nicht entscheidend.

Nach der Rechtsprechung des EGMR wie auch des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist es menschenrechtlich nicht zulässig, dass die Mitgliedstaaten oder die EU aufgrund von Abkommen mit Drittstaaten davon ausgehen, dass der jeweilige Drittstaat unwiderlegbar sicher ist.¹⁶ Dies wird besonders deutlich in der jüngeren Rechtsprechung des EGMR¹⁷ und des EuGH¹⁸, wonach es nicht mit der EMRK und mit Unionsrecht – der EU-Grundrechte-Charta – vereinbar ist, wenn die Mitgliedstaaten unter Anwendung der Dublin II-Verordnung Menschen in andere Mitgliedstaaten überstellen, ohne dass Rechtsschutzmöglichkeiten mit aufschiebender Wirkung hiergegen bestehen.¹⁹ Die EU-Mitgliedstaaten dürfen in ihrem nationalen Recht also auch nicht von der unwiderlegbaren Vermutung der Sicherheit anderer EU-Mitgliedstaaten ausgehen und effektive Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Überstellungen in einen anderen Mitgliedstaat ausschließen.

Im Übrigen kann die Handlung eines Staates auch eine Menschenrechtsverletzung darstellen und eine menschenrechtliche Verantwortlichkeit nach Völkerrecht begründen, wenn die Handlung selbst zwar nicht unmittelbar eine Rechtsverletzung bei einem Einzelnen bewirkt, aber eine Beihilfe zur Menschenrechtsverletzung eines anderen Staates darstellt. Eine solche Beihilfehandlung liegt vor, wenn sie in Kenntnis der Umstände der absehbaren Völkerrechtsverletzung durch den anderen Staat geschieht und die Haupt-handlung des anderen Staates unterstützt.²⁰ Beispiele für Beihilfehandlungen sind die Lieferung von Technik, finanzielle Unterstützung oder auch politische

Erklärungen, Zusicherungen und Vertragsabschlüsse, die eine völkerrechtswidrige Tat fördern.²¹ Auch in diesem Zusammenhang muss die aktuelle EU-Strategie im Bereich der Migrationskontrolle kritisch betrachtet werden: Wenn Drittstaaten etwa finanzielle und technische Hilfen für den Grenzschutz in ihrem Staat erhalten, kann dadurch unter Umständen die menschenrechtswidrige Behandlung von Flüchtlingen in vorhersehbarer Weise befördert werden. Dies umso mehr, wenn die Hilfe an Staaten geleistet wird, in denen sich der Menschenrechtsschutz auf niedrigem Niveau befindet und kein funktionierendes Asylsystem existiert.²²

Dass Italien mit Libyen unter der Herrschaft von Gaddafi ein Abkommen geschlossen hat, um zu verhindern, dass Menschen auf italienischem Territorium einen Antrag auf Flüchtlingsschutz stellen können, kann als ein Beispiel dafür dienen, in welche Richtung sich die Grenzschutzpolitik in den Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene in den letzten Jahren entwickelt hat. Die Menschenrechtssituation in Libyen unter Gaddafi war desaströs, Schutzsuchende wurden systematisch unter inhumanen Bedingungen inhaftiert und häufig gefoltert; darüber hinaus wurden sie trotz Bedrohungsgefahr in ihre Herkunftsstaaten abgeschoben.²³ Die Entscheidung im Fall „Hirsi gegen Italien“ macht daher auch besonders deutlich, dass Europa seine Glaubwürdigkeit im Bereich der Menschenrechte und des Flüchtlingsschutzes völlig verliert, sollte es den eingeschlagenen Weg beibehalten.²⁴ Dies gilt auch mit Blick auf Vorschläge, nach denen Griechenland Flüchtlinge an seinen Außengrenzen rigoros zurückweisen soll. Solche Vorschläge, die zuletzt am 8. März, also nach der Entscheidung des EGMR, in Brüssel im Rahmen eines Treffens der Justiz- und Innenminister der EU thematisiert worden sind,²⁵ ignorieren den Grundsatz der Nichtzurückweisung an der Grenze der EU.

2. Neuorientierung in der europäischen Flüchtlingspolitik erforderlich

Die Entscheidung des EGMR macht deutlich, dass die europäische Flüchtlingspolitik grundlegend verändert werden muss. Der EGMR hat der Grenzschutzstrategie vorverlagerter Migrationskontrollen eine klare Absage erteilt.²⁶

Es ist derzeit ein zentrales Element europäischer Migrationskontrolle, dass Flüchtlinge auf Hoher See abgefangen oder aufgegriffen werden, um sie daran zu hindern, die Außengrenze oder das Staatsgebiet von Mitgliedstaaten zu erreichen. Eine solche Praxis kann durch einzelne Mitgliedstaaten erfolgen oder auch durch gemeinsame Einsätze der Mitgliedstaaten, etwa im Rahmen von Einsätzen unter Beteiligung der Europäischen Grenzschutzagentur Frontex. Das bestehende europäische Regelwerk zu Frontex-Einsätzen lässt grundsätzlich Maßnahmen zu, nach denen die am Einsatz Beteiligten die Kontrollgewalt über Flüchtlingsboote und ihren Kurs auf hoher See übernehmen.²⁷

Nach der Entscheidung des EGMR ist nun klar, dass solche Maßnahmen gegen den menschen- und flüchtlingsrechtlich verankerten Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen und die entsprechenden Rechte der Betroffenen aus der EMRK verletzen. Die Staaten sind in ihrem Handeln nicht erst dann an die Konvention gebunden, wenn Flüchtlinge die Außengrenzen oder das Territorium eines Staates erreicht haben. Entscheidend ist vielmehr, dass die Staaten Hoheitsgewalt ausüben, wenn sie Schiffe einsetzen und die Flüchtlinge auf Hoher See daran hindern, ihre Rechte aus der EMRK geltend machen zu können.

Die Entscheidung hat sowohl Bedeutung für die Rechtssetzungsorgane der EU als auch für die Mitgliedstaaten. Der menschen- und flüchtlingsrechtlich verbriefte Grundsatz der Nichtzurückweisung ist nach der Entscheidung des EGMR auch auf Hoher See zu beachten.

Die EU muss die menschenrechtlichen Verpflichtungen beim Schutz der gemeinsamen EU-Außengrenzen klar europarechtlich regeln. Zugleich müssen Mandat und Ausrichtung der Europäischen Grenzschutzagentur Frontex auf den Prüfstand gestellt werden. Sofern nicht eindeutig und effektiv gewährleistet ist, dass die Garantien der EMRK eingehalten werden, sollten die Mitgliedstaaten jegliche Unterstützung und Beteiligung an Frontex-Einsätzen einstellen.

Das Urteil steht in einer Reihe jüngerer Entscheidungen, in denen der EGMR – wie auch der EuGH – die Mitgliedstaaten der EU auf ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen hingewiesen hat. Ein zentrales Problem im Rahmen der europäischen Flüchtlingspolitik besteht darin, dass Staaten mit südlichen EU-Außengrenzen gegenwärtig stärker

durch Migrationsbewegungen und die Prüfung von Asylanträgen herausgefordert sind als Staaten ohne EU-Außengrenzen. Zugleich sind die Bedingungen, unter denen Flüchtlinge aufgenommen werden, in einigen dieser Staaten menschenunwürdig.²⁸ Diese Situation wird dadurch verschärft, dass es EU-intern an politischem Willen mangelt, ein solidarisches System zu schaffen, das eine ungleich höhere Belastung geografisch am Rand der EU gelegener Staaten ausgleicht. Dazu müsste auch die Dublin II-Verordnung reformiert werden, nach der in erster Linie der Staat für die Prüfung eines Asylbegehrens zuständig ist, in dem eine Person erstmals das Territorium der EU betreten hat.²⁹

3. Empfehlungen an die Bundesregierung

Die Bundesregierung steht in der Pflicht, der Entscheidung des EGMR beim Rechtssetzungsprozess auf europäischer Ebene Beachtung zu verschaffen. Ausgangspunkt muss dabei sein, den Grundsatz der Nichtzurückweisung (Refoulement-Verbot) auf Hoher See anzuerkennen. Schutzsuchende, die im Rahmen von Migrationskontrollen oder Rettungsaktionen auf Hoher See abgefangen und aufgegriffen werden, sind demnach zur Prüfung ihres Antrags auf Asyl in einen EU-Staat zu bringen.

Sofern nicht sichergestellt ist, dass diese menschenrechtlichen Vorgaben im Rahmen von Einsätzen, die die europäische Grenzschutzagentur Frontex koordiniert, eingehalten werden, muss Deutschland zudem von einer Beteiligung an solchen Einsätzen absehen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte empfiehlt der Bundesregierung, auf EU-Außenbeziehungen hinzuwirken, die den Menschenrechtsschutz beachten und nicht vom Entlastungsinteresse der EU-Staaten dominiert sind. Vereinbarungen mit Drittstaaten dürfen nicht dazu führen, dass die menschen- und flüchtlingsrechtlichen Verpflichtungen der EU umgangen werden.

Die Bundesregierung kann ihrer rechtlichen Mitverantwortung für die Wahrung der Menschenrechte an den gemeinsamen EU-Außengrenzen dadurch gerecht werden, dass sie sich im laufenden Rechtssetzungsprozess zur Asylrechtsharmonisierung für eine EU-interne Lastenverteilung einsetzt, die die besondere Be-

lastung geografisch am Rand gelegener EU-Staaten berücksichtigt. Zugleich sollte Deutschland auf eine Verbesserung bei den Aufnahmebedingungen Schutzsuchender in der EU drängen. Dazu gehört einerseits, dass sich Deutschland im laufenden Rechtssetzungsprozess zur Asylrechtsharmonisierung für deutliche Verbesserungen auf der Grundlage menschenrechtlicher Standards bei den Aufnahmebedingungen in der EU einsetzt. Zudem sollte sich Deutschland auch für die tatsächliche Einhaltung entsprechender Standards in den Mitgliedstaaten stark machen.

Autor: Dr. Hendrik Cremer, Deutsches Institut für Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der UN akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, angewandte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Bundesministerium der Justiz, vom Auswärtigen Amt und von den Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie für Arbeit und Soziales gefördert.

HERAUSGEBER: © 2012 Deutsches Institut für
 Deutsches Institut für Menschenrechte Menschenrechte
 Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin Alle Rechte vorbehalten
 Tel: 030 25 93 59 - 0 SATZ: Wertewerk
 Fax: 030 25 93 59 - 59 März 2012
 info@institut-fuer-menschenrechte.de ISSN 2190-9121 (PDF-Version)

- 1 EGMR (2012): Urteil vom 23.02.2012, Hirsi und andere gegen Italien, Antragsnummer 27765/09, <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=19&portal=hbkm&action=html&highlight=&sessionid=87461955&skin=hudoc-en>.
- 2 Vertrag über die Europäische Union (EUV) Art. 6.
- 3 Weinzierl, Ruth / Lissou, Urszula (2007): Grenzschutz und Menschenrechte. Eine europarechtliche und seerechtliche Studie. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 14 f. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Studie/studie_grenzschutz_und_menschenrechte.pdf. Siehe zu den Anforderungen an den Verfahrens- und Rechtsschutz nach der EMRK ebenso EGMR (2012), siehe Fußnote 1, insbesondere Ziffer 185 und Ziffer 197 ff.
- 4 Weinzierl, Ruth (2011): Menschenrechte, Frontex und der Schutz der gemeinsamen EU-Außengrenze. In: Migration, Integration und europäische Grenzpolitik, Jahrbuch Öffentliche Sicherheit, Sonderband 5, Frankfurt, S. 214 f., mit weiteren Nachweisen. Siehe dazu auch EGMR: Urteil vom 23.02.2012, Hirsi und andere gegen Italien, Antragsnummer 27765/09, Ziffer 34 und Ziffer 64 ff.
- 5 Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.
- 6 Siehe die Hinweise dazu in EGMR (2012), siehe Fußnote 1, Ziffer 70 ff.
- 7 Auch die Menschenrechtsausschüsse globaler Menschenrechtsverträge (Treaty bodies) haben schon häufig auf menschenrechtliche Verpflichtungen der Vertragsstaaten jenseits ihrer Staatsgrenzen hingewiesen.
- 8 Siehe dazu etwa die Hinweise und Erläuterungen in EGMR (2012), siehe Fußnote 1, Ziffer 70 ff.
- 9 EGMR (2012), siehe Fußnote 1, Ziffer 74.
- 10 Siehe zu alledem auch Weinzierl, Ruth (2011), siehe Fußnote 4, S. 216, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR.
- 11 EGMR (2012), siehe Fußnote 1, Ziffer 70 ff., Ziffer 75.
- 12 EGMR (2012), siehe Fußnote 1, Ziffer 70 ff., insbesondere Ziffer 76 ff.
- 13 EGMR (2012), siehe Fußnote 1, Ziffer 70 ff., insbesondere Ziffer 74.
- 14 Weinzierl, Ruth (2011), siehe Fußnote 4, S. 217.
- 15 EGMR (2012), siehe Fußnote 1, Ziffer 127 ff., unter Hinweis auf vorangegangene Entscheidungen des EGMR.
- 16 EGMR (2012), siehe Fußnote 1, Ziffer 127 ff., unter Hinweis auf vorangegangene Entscheidungen des EGMR; EuGH (2011): Urteil vom 21.12.2011, C-411/10 und C-493/10, insbesondere Ziffer 100 ff., unter Bezugnahme auf Art. 36 der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.
- 17 Siehe dazu insbesondere EGMR (Große Kammer) (2011): Urteil vom 21.01.2011, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, Antragsnummer 3096/09.
- 18 EuGH (2011): Urteil vom 21. Dezember 2011, C-411/10 und C-493/10.
- 19 Der deutsche Gesetzgeber muss noch die erforderlichen Konsequenzen aus den Entscheidungen ziehen und entsprechende Gesetzesänderungen vornehmen. Siehe dazu Bundestags-Drucksache 17/8460 vom 25.01.2012; Marx, Reinhard, Juristische Bewertung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Dezember 2011 in den Rechtssachen C-411/10 und C-493/10 – N.S. und M.E. – Zum Grundrechtskonformem Vollzug von Überstellungen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin – VO II), Rechtsgutachten im Auftrag von Amnesty International, Arbeiterwohlfahrt Bundesverband, Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Deutscher Anwaltverein, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der EKD, Neue Richtervereinigung und Pro Asyl, veröffentlicht am 07.03. 2012; Weinzierl, Ruth (2009): Der Asylkompromiss 1993 auf dem Prüfstand. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_der_asylkompromiss_1993_auf_dem_pruefstand.pdf.
- 20 Art. 16 des Artikelentwurfs zur Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln der International Law Commission (ILC); zugleich Resolution 56/83 vom 12. Dezember 2001 der UN-Generalversammlung. Art. 16 (Beihilfe oder Unterstützung bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung) lautet: Ein Staat, der einem anderen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung Beihilfe leistet oder Unterstützung gewährt, ist dafür völkerrechtlich verantwortlich, a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge. <http://eydner.org/>
- 21 Felder, Andreas (2007): Die Beihilfe im Recht der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit. Zürich, S. 252 f. mit weiteren Hinweisen und Beispielen aus der Staatenpraxis.
- 22 Siehe zu alledem genauer Weinzierl, Ruth / Lissou, Urszula (2007), siehe Fußnote 3, S. 79 f.
- 23 Siehe dazu auch EGMR (2012), siehe Fußnote 1, Ziffer 101 ff. und Ziffer 123 ff.
- 24 Siehe zur Bewertung der europäischen Flüchtlingspolitik ebenso Altbundespräsident Horst Köhler, in: Horst Köhler bricht sein Schweigen, Zeit online vom 08.06. 2011, <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2011-06/Koehler-Interview-Ruecktritt>.
- 25 Griechenland mit Flüchtlingen überfordert, <http://www.tagesschau.de/ausland/griechenlandfrontex100.html>; Migration: EU-Staaten machen Druck auf Griechenland, <http://www.dw.de/dw/article/0,,15795680,00.html>.
- 26 Siehe dazu insbesondere EGMR (2012), siehe Fußnote 1, Ziffer 122 und Ziffer 70 ff.
- 27 Siehe Beschluss 2010/252 des Rates vom 26. April 2010 zur Ergänzung des Schengener Grenzkodex hinsichtlich der Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit; Verordnung (EU) 1168/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Siehe dazu ebenso EGMR (2012), siehe Fußnote 1, Ziffer 32, wo auf den Beschluss 2010/252 des Rates vom 26. April 2010 Bezug genommen wird.
- 28 Staaten, über deren menschenunwürdige Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen regelmäßig öffentlich berichtet wird, sind etwa Griechenland, Malta und Italien.
- 29 Siehe zu alledem auch Bundesverfassungsgericht (2009): Pressemitteilung 137/2009 vom 9. Dezember, Eilantrag gegen Abschiebung nach Griechenland im Dublin II-Verfahren erfolgreich, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-137.html>.